

ALTERSTEILZEIT

Voraussetzungen

- **Ab dem 60. Lebensjahr**
- **Mind. 5 Jahre Beschäftigungszeit**
- **Durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 24 Monate**

Ablehnungsmöglichkeiten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber kann Altersteilzeit ab dem 60. Lebensjahr nur ablehnen, wenn

- **dringende dienstliche oder betriebliche Gründe vorliegen,**
- **der Arbeitsablauf gestört bzw. die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nachweislich erheblich beeinträchtigt würde.**

Antragstellung

- **schriftlich**
- **möglichst frühzeitig → Frist: 3 Monate**
- **Lehrkräfte gemäß der jeweiligen Verordnung
→ September oder Februar zum kommenden
Schulhalbjahr**
- **gewünschte Arbeitszeitverteilung mitteilen**

Dauer der Altersteilzeit (1)

Grundsatz: Anschließend Ruhestand

- Maximal bis zum Anspruch auf abschlagfreie Rente
- Ausnahme: andere Vereinbarung

Dauer der Altersteilzeit (2)

- **Mindestens 2 Jahre**
- **Übergangsregelungen für die Geburtsjahrgänge
1946 – 1948**

Gestaltung der Arbeitszeit

- Es muss nur noch die Hälfte der Arbeitszeit erbracht werden.
- Grundsätzlich ist jede denkbare Arbeitszeitgestaltung möglich.

Beispiele für die Arbeitszeitgestaltung

- **Blockmodell:**
1. Hälfte Vollzeit, 2. Hälfte frei
- **Arbeit in Blöcken, z. B.:**
1 Tag Vollzeit, 1 Tag frei
1 Woche Vollzeit, 1 Woche frei
- **Modell für gleitenden Ausstieg:**
z.B. jeweils 1 Jahr 75%, 50% und 25% der regelmäßigen Arbeitszeit
- **Halbierung der täglichen Arbeitszeit**

Arbeitszeitgestaltung: Sonderregelung bei ausgedehnter Arbeitszeit

Bei ausgedehnter regelmäßiger Arbeitszeit, z.B. :

- Wachpersonal
- Feuerwehrleute
- Hausmeister
- Pauschalkraftfahrer

muss die Altersteilzeit im **Blockmodell** geleistet werden.

Altersteilzeitentgelt

Bezüge (Arbeitsentgelt)

+ **Aufstockungsleistungen** (20 % Bundesagentur für Arbeit
– gesetzlich; 13 % Arbeitgeber – tarifvertraglich)

müssen mindestens

83% des **Nettobetrages**

des Vollzeitarbeitentgeltes entsprechen
(zzgl. unständiges Einkommen)

Rente

- Rentenbeiträge werden auf 90% des Brutto-Entgelts aufgestockt (bis zur Beitragsbemessungsgrenze).
- Bei Rentenkürzung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme gibt es für je 0,3% Rentenkürzung eine Abfindung von 5% des monatlichen Bruttoeinkommens. (Diese Abfindung gleicht die Rentenkürzung nicht aus!)

Zusatzversorgung

- **Beiträge werden auf 90% des Brutto-Entgelts aufgestockt**
- **Ab dem 63. Lebensjahr keine Kürzung der Leistungen aus der Betriebsrente VBL**

Steuerliche Behandlung der Aufstockungsleistungen

- Aufstockungsbeiträge gemäß TV ATZ sind steuerfrei, wie beispielsweise Arbeitslosengeld oder Krankengeld - allerdings unterliegen diese Einkünfte dem **Progressionsvorbehalt**. Diese an sich steuerfreien Einkünfte werden bei der Ermittlung des Steuersatzes (%) berücksichtigt und führen dadurch zu einem höheren Prozentsatz des zu versteuernden Einkommens.
- Dies kann in bestimmten Fällen zu erheblichen **Steuernachforderungen** durch das Finanzamt führen.

Beispiel:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------|
| ➤ Zu versteuerndes Jahreseinkommen: | 20.000,-- € (1/2 Gehalt) |
| Steuersatz ca. 14% | |
| + steuerfreie Aufstockungsleistungen | <u>6.500,-- €</u> |
| Einkommen: | 26.500,-- € |
| Steuersatz bei einem Einkommen von | 26.500,-- € = 16% |
- Das zu versteuernde Einkommen von 20.000,-- € wird mit 16% versteuert.
- **Achtung:** Bei einem Vollzeiteinkommen bis ca. 3.200,-- € monatl. werden bei der Halbierung des Gehalts und der Steuerklasse III keine Lohn- bzw. Einkommenssteuer abgezogen.

Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die nach dem 31. Oktober 2006 beginnen

- Beginnt die Altersteilzeit am 1. November oder später, ergibt sich nach dem Durchschnitt der letzten 24 Monate eine Arbeitszeit (zur Hälfte), die noch zum Teil auf Basis von 38,5 Stunden ermittelt wird.
- Bei beginnender Altersteilzeit ab 1. Dezember 2006 ist bei der Durchschnittsberechnung der letzten 24 Monate zu beachten, dass ab November 2006 dann die Basis von 39,2 Stunden maßgebend ist.

Beispiel:

- Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis eines in den letzten 24 Monaten Vollbeschäftigten beginnt ab 1. Februar 2008. Die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt:
- $(9 \times 38,5 + 15 \times 39,2) : 24 = 38,9375 : 2 = 19,469 \text{ Std.}$
- Die arbeitsvertragliche Arbeitszeit wäre hier (nach der Rundung) **19,5 Stunden/Woche**

Erkrankung in der Arbeitsphase bei ATZ im Blockmodell

- Bei längerer Erkrankung entfällt nach 6 Wochen die Lohnfortzahlung
- Von dem Krankengeld (80%), das auf der Basis des halben Monatslohns gezahlt wird, müssen die Arbeitnehmer-Beiträge an die Renten- und Arbeitslosenversicherung abgeführt werden. Dies führt zu einer Einkommensreduzierung.
- Der Arbeitgeber kann verlangen, dass die Krankentage ab der 7. Woche nachgearbeitet werden. D.h., die Ruhephase verkürzt sich um die Tage, die man nach der Lohnfortzahlung erkrankt war.

Beispiel: ab der 7. Woche

Vollzeit:	3.000,-- €	Brutto	1.980,-- €	Netto
Teilzeit 1/2	1.500,-- €	Brutto	1.145,-- €	Netto
	Aufstockung gesamt:		560,-- €	
	Netto gesamt bei ATZ		<u>1.705,-- €</u>	Netto

Bei Krankengeldzahlung:

80 % von 1.145,-- € = 916,-- € + Krankengeldzuschuss
229,-- € Brutto (wird versteuert)

1/2 RV 9,95 %

1/2 ALV 2,10% ins. 12,05% Abzug 805,60 € Netto Krankengeld

Differenz ./.. **130,-- € monatl.**
(je nach Lohnsteuerklasse)

Beispiel: ab der 40. Woche

Vollzeit:	3.000,-- €	Brutto	1.980,-- €	Netto
Teilzeit 1/2	1.500,-- €	Brutto	1.145,-- €	Netto
	Aufstockung gesamt:		<u>560,-- €</u>	
	Netto gesamt bei ATZ	=	<u>1.705,-- €</u>	Netto

Bei Krankengeldzahlung:

80 % von 1.145,-- € = 916,-- €

1/2 RV 9,95 %

1/2 ALV 2,10%

insg. 12,05% Abzug 805,60 €

Differenz ./ 899,40 € monatl.

Empfehlung:

Abschluss einer Krankentagegeldversicherung

Achtung: Sie muss vor dem 60. Lebensjahr abgeschlossen werden und muss 1/2 Jahr vorher in Kraft sein, um Leistungen zu beziehen.

Beratung ist notwendig !

Vor der Entscheidung - Informationen einholen:

- **beim Arbeitgeber über Einkommenshöhe**
- **bei der Rentenversicherung über die voraussichtliche Rentenhöhe**
- **bei der Zusatzversorgungskasse über die voraussichtliche Höhe der Zusatzversorgung**

<i>Vorname</i>	<i>Name</i>
----------------	-------------

Performa Nord
 Eigenbetrieb des Landes Bremen
 - A -
 Schillerstraße 1

 28195 Bremen

Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit

Ich bitte Sie, mir unverbindlich die Höhe der Bezüge auszurechnen die mir bei der Teilnahme an der Altersteilzeitarbeit mit Wirkung vom _____ gezahlt werden würden.

Vielen Dank im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

_____ (Datum, Unterschrift)

Persönliche Daten:

Anschrift		
PLZ, Wohnort		
Telefon privat		Telefon dienstlich
Geburtsdatum	Personalnummer	Zahlgruppe

(* Personalnummer und Zahlgruppe können Sie Ihrer letzten Gehaltsmitteilung entnehmen !)

Vorname	Name
---------	------

Beschäftigungsdienststelle

Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beabsichtige mein Arbeitsverhältnis als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortzuführen.

Die Altersteilzeitarbeit soll geleistet werden

- im Blockmodell*
Arbeitsphase vom _____ bis _____
Freistellungsphase vom _____ bis _____
- im Teilzeitmodell* in der Zeit vom _____ bis _____

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Vom Inhalt des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit habe ich Kenntnis genommen. Über die renten- und zusatzrentenrechtlichen Folgen habe ich mich informiert.

Mit freundlichen Grüßen

(Datum, Unterschrift)

Persönliche Daten:

Anschrift	
PLZ, Wohnort	
Telefon privat	Telefon dienstlich

Rechtsgrundlagen:

Altersteilzeitgesetz i. d. F. des

Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl., S. 2848) – gültig für ab 01. Juli 2004 beginnende
Altersteilzeitarbeitsverhältnisse –

Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit

Information Beratung:

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
76128 Karlsruhe; Hotline: Mo.-Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr;
Tel.: 0721/155690

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Domshof 18, 28195 Bremen;
Tel.: 3652-0 (Terminvereinbarung)

Angestelltenkammer Bremen
Bürgerstr. 1, 28195 Bremen
Rechtsberatung: Arbeits- und Sozialrecht
Tel.: 36301-13; Mo.-Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr

Beratungsstelle der Performa – Finanzsenator
Herr Lohmann
Tel.: 361-5333; Mo.-Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr

Senator für Bildung und Wissenschaft
Herr Schierloh
Tel.: 361-2249

Personalrat Schulen
Emil-Waldmann-Str. 3, 28195 Bremen
Tel.: 361-6044

**Vielen Dank für
Ihre Geduld**